

# Sächsisches Amtsblatt

# Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

| Dresden, den 24. Oktober 2002  | 48500  |
|--|--|
| Inhaltsverzeichnis   | Seite  |
| Sächsisches Staatsministerium der Finanzen   |  |
| Errichtung des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SImmBa   | )<br>1089  |
| Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit  |  |
| on Zuwendungen im Rahmen des Sonderprogramms "Hochwasser"<br>besserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"<br>sser")   | 1090   |
| ung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn   | 1094   |
| hsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft   |  |
| etzung der Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung<br>Freistaat Sachsen (VwV Zusatzabgabe)   | 1095   |
| Regierungspräsidium Chemnitz   |  |
| les Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<br>Imweltprodukte GmbH in Mülsen   | 1098   |
| essionierung einer Buchmacherwettannahmestelle gemäß Rennwett- und Lotteriegesetz  | 1099   |
| sung des Zweckverbandes Annaberg-Buchholz/Wiesa  | 1099   |
| Regierungspräsidium Dresden  | •.   |
| ndbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)<br>Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen<br>eder- und Neuleutersdorf sowie Gemarkungen Seifhennersdorf und Niederoderwitz | . 1099   |
| Neunten Verordnung zur Durchführung<br>setzes (9. BImSchV)<br>erungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb   | ÷  |
|  | Inhaltsverzeichnis  Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  Errichtung des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SImmBai  Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit  ron Zuwendungen im Rahmen des Sonderprogramms "Hochwasser"  besserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"  sser")  ung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn  hsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft  etzung der Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung  Freistaat Sachsen (VwV Zusatzabgabe)  Regierungspräsidium Chemnitz  des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  Juweltprodukte GmbH in Mülsen  essionierung einer Buchmacherwettannahmestelle gemäß Rennwett- und Lotteriegesetz  usung des Zweckverbandes Annaberg-Buchholz/Wiesa  Regierungspräsidium Dresden  undbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)  _eitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen  eder- und Neuleutersdorf sowie Gemarkungen Seifhennersdorf und Niederoderwitz  Neunten Verordnung zur Durchführung  setzes (9. BImSchV) |

| Bekanntmachung über die Genehmigung des Ausscheidens der Gemeinde Wülknitz, der Gemeinde Nauwalde und der Soziale Dienste Pesterwitz GmbH aus dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Ostsachsen Az.: 21-2207.10/62/ZV KDO/01-3                                      | 1101 |
|---|------|
| Beschluss der 12. Verbandsversammlung am 9. November 2001 Betreff: Ausscheiden von Verbandsmitgliedern Beschluss: 02/01   | 1101 |
| Umlaufbeschluss zur Änderung des Beschlusses 02/01 vom 9. November 2001<br>Umlaufbeschluss: U 01/02   | 1102 |
| Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Ostsachsen Az.: 21-2207.10/62/ZV KDO/01-3  | 1102 |
| Erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Ostsachsen  | 1103 |
| Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Wilde Sau" Az.: 21-2237/1/AZV Wilde Sau/01-01   | 1103 |
| 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Wilde Sau" vom 27. Juni 2002  | 1103 |
| Bekanntmachung zur Entstehung der "Familienstiftung Ludwig"   | 1104 |
| Bekanntmachung zur Entstehung der "Ars Vivendi Görlitz-Stiftung"  | 1105 |
| Regierungspräsidium Leipzig   |      |
| Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben A 38 Südumgehung Leipzig, 4. Bauabschnitt  | 1105 |
| Bekanntmachung über die Auflösung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Markranstädt (Landkreis Leipziger Land) und der Stadt Schkeuditz (Landkreis Delitzsch) zur Übertragung der Schulträgerschaft für das Gymnasium der Stadt Markranstädt auf die Stadt Schkeuditz | 1106 |
| Bekanntmachung über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Delitzsch, der Stadt Schkeuditz und der Stadt Markranstädt zur Übertragung der Schulträgerschaft für die in der Trägerschaft der Städte stehenden Gymnasien auf den Landkreis Delitzsch  | 1106 |
| Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Delitzsch, der Stadt Schkeuditz und der Stadt Markranstädt   | 1107 |
| Andere Behörden und Körperschaften  |      |
| Bekanntmachung des Landratsamtes Weißeritzkreis über die Genehmigung der Verbandssatzung/Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Weißeritzgruppe"   | 1109 |
| Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe   | 1109 |

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nummer 43/2002 (Rechtsverordnungen, Satzungen und Bekanntmachungen von Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, amtliche oder zwingend vorgeschriebene Bekanntmachungen von Gerichten und gerichtlich eingesetzten Verwaltern sowie von Gesellschaften und Vereinen, Stellenausschreibungen, Verkaufsanzeigen, Hinweise auf Veranstaltungen oder Mitteilungen über Prüfungstermine sowie andere Bekanntmachungen staatlicher Behörden und sonstiger staatlicher Stellen ohne amtlichen Charakter)

# Andere Behörden und Körperschaften

## Bekanntmachung

des Landratsamtes Weißeritzkreis

über die Genehmigung der Verbandssatzung/Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Weißeritzgruppe"

Vom 7. Oktober 2002

Das Landratsamt Weißeritzkreis hat mit Bescheid vom 30. September 2002, Az.: 11.2-030.31.TWZ/2002-A1 als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde auf Grund von § 49 Abs. 1 und § 61 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 sowie § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBI. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 205, 206) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (Sicherheitsneugründungsgesetz - SiGrG) vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) die vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital, den Stadträten der Städte Altenberg, Bärenstein, Dippoldiswalde, Geising, Glashütte, Rabenau, Tharandt und Wilsdruff sowie den Gemeinderäten der Gemeinden Bannewitz, Dorfhain, Höckendorf, Kreischa, Malter, Pretzschendorf, Reinhardtsgrimma und Schmiedeberg beschlossene

und von den Bürgermeistern beziehungsweise deren Stellvertretern der oben genannten Städte und Gemeinden unterzeichnete Verbandssatzung zur Sicherheitsneugründung des Trinkwasserzweckverbandes "Weißeritzgruppe" sowie die von der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Weißeritzgruppe" am 14. Juni 2002 als Neufassung der Verbandssatzung beschlossene gleich lautende Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 5. November 1993 in der Fassung vom 20. Juli 1998, geändert mit Änderungssatzung vom 22. September 1999, genehmigt.

Dippoldiswalde, den 7. Oktober 2002

Landratsamt Weißeritzkreis Greif Landrat

# Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBI. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBI. S. 86) in Verbindung mit §§ 44, 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBI. S. 815), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 398) und § 57 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBI. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2001 (SächsGVBI. S. 453), haben die

Städte Altenberg, Bärenstein, Dippoldiswalde, Freital, Geising, Glashütte, Rabenau, Tharandt sowie Wilsdruff für die ehemalige Gemeinde Mohorn und die Gemeinden Bannewitz, Dorfhain, Höckendorf, Kreischa für die ehemaligen Gemeinden Bärenklause-Kautzsch und Sobrigau, Malter, Pretzschendorf, Reinhardtsgrimma und Schmiedeberg

die folgende Verbandssatzung zur Sicherheitsneugründung vereinbart und die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Weißeritzgruppe" am 14. Juni 2002 folgende Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 5. November 1993 in der Fassung vom 20. Juli 1998, geändert mit Änderungssatzung vom 22. September 1999, als Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die in der Anlage aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband gemäß SächsKomZG. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Aufnahme weiterer Städte und Gemeinden bedarf des Beschlusses der Verbandsversammlung.

- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der in der Anlage aufgeführten Städte und Gemeinden beziehungsweise deren aufgeführten Ortsteile.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen "Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe" und hat seinen Sitz in Freital.

#### 82

Aufgaben des Verbandes, Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die öffentliche Wasserversorgung in seinem Gebiet. Er ist Träger der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 57 Abs. 1 SächsWG. Die Aufgabenträgerschaft erstreckt sich nicht auf öffentliche Wasserversorgungen, die von Verbandsmitgliedern oder Dritten betrieben werden.
- (2) Der Verband bedient sich zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung einer Eigengesellschaft mit der Firma "Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH" (Gesellschaft), in deren Eigentum die im Verbandsgebiet vorhandenen Wasserversorgungsanlagen stehen und die im Verhältnis zu den Kunden im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig wird. Näheres regelt der zwischen dem Verband und der Gesellschaft abgeschlossene Versorgungsvertrag.
- (3) Die Verbandsmitglieder gestatten der Gesellschaft für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung die unentgeltliche Benutzung ihrer Akten, Archive, Karten und Kataster.
- (4) Die Verbandsmitglieder gestatten der Gesellschaft die unentgeltliche und ausschließliche Benutzung der in ihrer Verfügungsgewalt stehenden öffentlichen Verkehrsräume für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, soweit der Gemeingebrauch dadurch nicht oder nur vorübergehend beeinträchtigt wird und Rechte Dritter dieser Benutzung nicht entgegenstehen. Anderen Wasserversorgungsunternehmen werden der Verband und die Verbandsmitglieder die Verlegung von Durchgangsleitungen im Versorgungsgebiet der Gesellschaft nur gestatten, wenn das Wasser aus diesen Leitungen weder mittelbar noch unmittelbar im Versorgungsgebiet der Gesellschaft Dritten angeboten oder an Dritte abgegeben wird. Der Verband und die Verbandsmit-

glieder werden die Gesellschaft über solche Vorhaben anderer Wasserversorgungsunternehmen rechtzeitig unterrichten und die Interessen der Gesellschaft ausreichend berücksichtigen.

- (5) Die Verbandsmitglieder gestatten der Gesellschaft die unentgeltliche Benutzung ihrer sonstigen Grundstücke, die nicht öffentliche Verkehrsräume im Sinne von Absatz 4 sind, soweit dies mit dem Hauptzweck, dem die Grundstücke dienen, vereinbar und zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (6) Die Verbandsmitglieder unterrichten die Gesellschaft über beabsichtigte Veräußerungen von Grundstücken gemäß Absatz 4 und 5 und werden auf deren Verlangen und Kosten die für vorhandene Wasserversorgungsanlagen bestehenden Rechte der Gesellschaft durch Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Gesellschaft sicherstellen.
- (7) Die Verbandsmitglieder werden, soweit sie Straßenbaulastträger sind, den beauftragten Unternehmer bei der Vergabe von Bauarbeiten an der Straße beziehungsweise im Straßenkörper (zum Beispiel Kanalverlegung) verpflichten, bei seinen Arbeiten alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung bestehender Wasserversorgungsanlagen der Gesellschaft auf seine Kosten zu treffen, Auskünfte über vorhandene Anlagen bei der Gesellschaft einzuholen und diese unverzüglich zu benachrichtigen, wenn bei den Arbeiten Leitungen der Gesellschaft freigelegt oder in Mitleidenschaft gezogen werden.
- (8) Werden Wasserversorgungsanlagen durch Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar berührt, in ihrer Funktion beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört, so trägt der Verursacher des Schadens (einschließlich Folgeschäden) die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder der Funktionsfähigkeit.
- (9) Die Verbandsmitglieder werden die Gesellschaft von allen Änderungen oder Erweiterungen in ihren öffentlichen Verkehrsräumen und sonstigen Grundstücken, die eine Änderung, Umlegung, Erweiterung oder Beseitigung von Wasserversorgungsanlagen bedingen können, rechtzeitig verständigen.
- (10) Die Verbandsmitglieder tragen, soweit sie Straßenbaulastträger und Veranlasser sind, die Folgekosten bei Sicherung, Änderung, Umlegung oder Beseitigung von Wasserversorgungsanlagen der Gesellschaft aus Gründen des Straßenbaus, der Errichtung von Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Verkehrssicherheit oder sonstigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen. Im Versorgungsvertrag gemäß § 14 ist eine Kostenbeteiligung der Gesellschaft für Ausnahmefälle zu bestimmen.
- (11) Der Verband wird die Pflichten der Gesellschaft aus der Nutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder in dem Versorgungsvertrag gemäß § 13 regeln.
- (12) Verbandsmitglieder oder private Dritte, die auf eigene Kosten Anlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung geplant sowie errichtet haben und diese betreiben oder der Verband nutzt, können einen Antrag stellen, dass der Verband die Aufgabenträgerschaft übernimmt und die Anlagen in das Vermögen der Gesellschaft übernommen werden sollen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Auswirkungen auf die Tarifgestaltung im Verbandsgebiet. Die Übergabe und die Übernahme der Anlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung ist vertraglich zu re-
- (13) Der Verband kann für Mitgliedsgemeinden oder deren Verbände Dienstleistungen, einschließlich Betriebsführung, insbesondere auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung, durchführen. Der Verband wird sich hierzu der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH bedienen. Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.

# Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbandes

#### 83 Verfassung

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Verbandes finden die gesetzlichen Bestimmungen des SächsKomZG Anwendung.
- (2) Organe des Verbandes sind:
- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Verwaltungsrat,
- 3. der Verbandsvorsitzende.

Verbandsversammlung

- (1) Die dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden erhalten für je angefangene 1 000 Einwohner im Verbandsgebiet eine Stimme in der Verbandsversammlung. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens einen, jedoch höchstens sieben Vertreter in der Verbandsversammlung. Jeder Vertreter hat mindestens eine Stimme. Maßgebend für die Stimmenverteilung ist die Zahl der Einwohner entsprechend § 125 SächsGemO.
- (2) Die Vertreter der Städte und Gemeinden in der Verbandsversammlung ergeben sich nach folgendem Verteilerschlüssel: Städte und Gemeinden bezie-

hungsweise deren Ortsteile bis Städte und Gemeinden bezie-

1 000 Einwohner 1 Vertreter

hungsweise deren Ortsteile bis Städte und Gemeinden bezie-

3 000 Einwohner 2 Vertreter

hungsweise deren Ortsteile bis Städte und Gemeinden bezie7 000 Einwohner 3 Vertreter

hungsweise deren Ortsteile bis 15 000 Einwohner 5 Vertreter Städte und Gemeinden bezie-

hungsweise deren Ortsteile 15 000 Einwohner 7 Vertreter über

- (3) Vertreter zur Verbandsversammlung sind von Amts wegen die Bürgermeister der Verbandsmitglieder. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter. Stehen dem Verbandsmitglied weitere Vertreter zu, so werden diese und ihre Stellvertreter vom zuständigen Organ des Mitglieds ge-
- (4) Über das Ausscheiden und die Neuwahl der weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter entscheidet das zuständige Organ des Verbandsmitglieds. Veränderungen sind dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden vom Bürgermeister, vom Stellvertreter oder einer von ihm ermächtigten Person einheitlich abgegeben (Stimmführer).

# Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung wird auf Antrag des Verwaltungsrates unverzüglich durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung sollte in der Regel spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei allen Verbandsmitgliedern eingehen. Sie muss über Ort, Zeit und Beratungsgegenstand der öffentlichen Sitzung Auskunft geben.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder falls die Verbandsmitglieder mit zusammen einem Fünftel der Stimmen dies schriftlich, unter Angabe der Beratungsgegenstände, beantragen und diese zum Aufgabenkreis der Verbandsversammlung gehören.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind vom Verband rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörden und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind angemessen im Voraus von den Versammlungen zu informieren.

#### § 6 Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsitzende bereitet die Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt dies sein erster Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung sein zweiter. Ist auch dieser verhindert, übernimmt der an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Bürgermeister die Leitung der Sitzung.

#### § 7

### Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten und stimmberechtigt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern im Gesetz oder der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Sie kann aus wichtigem Grund eine geheime Abstimmung beschlie-Ben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Verbandsvorsitzenden zu ziehende Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) festzuhalten und vom Verbandsvorsitzenden, zwei Verbandsräten und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften und Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

#### § 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
- Änderung der Verbandssatzung, Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen und Ordnungen,
- Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Teilen und Anlagen,
- 3. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbands,
- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
- 5. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen,
- 6. Feststellung der Jahresrechnung,
- Übernahme von Bürgschaften sowie Bestellung anderer Sicherheiten,
- Angelegenheiten, die der Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorlegt,
- Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaft des Verbandes.
- (2) Wahl des Aufsichtsrates der Gesellschaft

#### 89

#### Rechtsstellung der Vertreter zur Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Höhe der genannten Entschädigung setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.
- (2) Der Verband beschäftigt keine hauptamtlichen Bediensteten.

#### . § 10 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung kann für die Restdauer der Amtszeit einen Vertreter aus ihren Reihen für den Verwaltungsrat wählen.
- (2) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Für Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates gelten grundsätzlich § 6 und § 7 entsprechend. Die Ladung kann jedoch in dringenden Fällen unter Abkürzung der Ladungsfrist formlos erfolgen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten in der nächsten Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung vorbehalten sind, werden im Verwaltungsrat vorberaten.
- (6) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen sind.
- (7) Der Verwaltungsrat erarbeitet den Entwurf der Haushaltssatzung
- (8) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (9) Maßnahmen zur gegebenenfalls zwangsweisen Durchsetzung von Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie der zwangsweisen Durchsetzung von finanziellen Forderungen des Verbandes gegenüber seinen Verbandsmitgliedern sind vom Verwaltungsrat auszuarbeiten und durchzusetzen.

#### § 11

#### Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet von § 9 erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

#### § 12 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes aus ihrer Mitte gewählt; gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den bei-

den Bewerbern mit den meisten Stimmen unmittelbar anschließend ein weiterer Wahlgang statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

- (2) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter des Zweckverbandes. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode üben der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden, einschließlich seiner beiden Stellvertreter, aus.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Verband nach außen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende leitet den Zweckverband. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm durch Gesetz, diese Satzung, durch Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates übertragenen Aufgaben.
- (6) Er ist insbesondere zuständig für den Erlass von Verwaltungsakten und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung durch die Gesellschaft.
- (7) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des zuständigen Verbandsorgans. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern beziehungsweise dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsorgane über alle wichtigen den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

#### § 13

## Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 9 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso seine Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

#### III.

#### Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung

#### § 14

#### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft sinngemäß.
- (2) Das Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

#### § 15

#### Deckung des Finanzierungsbedarfs des Zweckverbandes

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch Beschluss der Verbandsversammlung auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Stimmenzahl umgelegt. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltsatzung für jedes Haushaltsjahr festzulegen; sie soll getrennt für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt festgesetzt werden.

#### § 16

#### Jahresrechnung und Rechnungsprüfung

Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

#### IV.

#### Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes

### § 17

#### Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen werden von der Verbandsversammlung mit der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen beschlossen.

#### § 18

#### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Der Beschluss setzt voraus, dass das Verbandsmitglied entweder schriftlich zugestimmt hat (Beschluss des Gemeinderats oder Stadtparlaments) oder das Ausscheiden schriftlich beantragt wird.
- (2) Das Ausscheiden ist nur auf den Schluss des darauffolgenden Haushaltsjahres zulässig. Ausgenommen hiervon sind Verbandsmitglieder, welche die Rechtsnachfolge von Gemeinden oder Gemeindeteilen infolge von Gebietsänderungen abgetreten haben.

Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten.

(3) Das Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände und Anlagen zur Trinkwasserversorgung in eigene Zuständigkeit zu übernehmen, ausgenommen bleiben Anlagen zur überörtlichen Versorgung mit Trinkwasser. Die Eigentumsverschaffung erfolgt durch die Gesellschaft unter Beachtung der gesellschafts- und steuerrechtlichen Bestimmungen.

#### § 19

#### Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes ist nur durch Beschluss der Verbandsversammlung zulässig und bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und das Verbandsvermögen unter Berücksichtigung des eingebrachten Vermögens beziehungsweise Grundmittelbestandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Stimmenzahl aufgeteilt, die dem Verband bei Beschlussfassung über die Auflösung angehören.
- (3) Für die Abwicklung des Verbandes bleibt der Verwaltungsrat bis zu deren Abschluss bestehen. Die Verbandsversammlung hat sich über eine Auflösungsvereinbarung zu einigen.

#### § 20

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Lokalausgaben Freital und Dippoldiswalde der Sächsischen Zeitung. Die Satzungen und Verordnungen können außerdem am Sitz des Verbandes eingesehen werden.

#### § 21

#### Übertragung der Rechte und Pflichten, In-Kraft-Treten

(1) Für den Fall, dass der bisherige Trinkwasserzweckverband "Weißeritzgruppe" nicht ordnungsgemäß gegründet wurde, entsteht der mit dieser Satzung gegründete Zweckverband gleichen Namens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung und der vereinbarten Verbandssatzung durch das Landratsamt Weißeritzkreis.

Der mit dieser Satzung konstituierte Zweckverband setzt im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Gründung des bisherigen Trinkwasserzweckverbandes "Weißeritzgruppe" alle Pflichten sowie Rechtsverhältnisse des bisher entstandenen öffentlichrechtlichen Vorverbandes oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes oder eines nicht rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins mit dem Namen Trinkwasserzweckverband "Weißeritzgruppe", die im Namen dieses Vorverbandes, der Gesellschaft oder des Vereins begründet wurden, fort.

Die durch die bisherigen Verbandsorgane erfolgten Beschlussfassungen werden dem Verband zugerechnet. Anstelle etwaiger unwirksamer öffentlich-rechtlicher Maßnahmen tritt gegebenenfalls das den gleichen Zweck herbeiführende privatrechtliche Rechtsinstitut.

(2) Für den Fall, dass der Trinkwasserzweckverband "Weißeritzgruppe" rechtmäßig gegründet wurde, tritt die Änderungssatzung in Form der Neufassung der Verbandssatzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und dieser Satzung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verbandsatzung vom 20. Juli 1998 und die Änderungssatzung vom 22. September 1999 außer Kraft.

Unterzeichnung der Sicherheitsneugründung

Altenberg, 18. Juni 2002

#### Kirsten

Bürgermeister der Stadt Altenberg

Bärenstein, 17. Juni 2002

#### Kohl

Bürgermeister der Stadt Bärenstein

Dippoldiswalde, 14. Juni 2002

#### Bellmann

Bürgermeister der Stadt Dippoldiswalde

Freital, 21. Juni 2002

#### Mättig

Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Freital

Dippoldiswalde, 14. Juni 2002

#### Gössel

Bürgermeister der Stadt Geising

Dippoldiswalde, 14. Juni 2002

#### Reichel

Bürgermeister der Stadt Glashütte

Dippoldiswalde, 14. Juni 2002

#### Hilbert

Bürgermeister der Stadt Rabenau

Dippoldiswalde, 14. Juni 2002

#### Sommer

Bürgermeister der Stadt Tharandt

Dippoldiswalde, 14. Juni 2002

#### Steinbach

Bürgermeister der Stadt Wilsdruff für die ehemalige Gemeinde Mohorn

Dippoldiswalde, 14. Juni 2002

#### Zeibig

Bürgermeister der Gemeinde Bannewitz

Dorfhain, 17. Juni 2002

#### Mende

Bürgermeister der Gemeinde Dorfhain

Dippoldiswalde, 14. Juni 2002

#### Schreckenbach

Bürgermeister der Gemeinde Höckendorf

Dippoldiswalde, 14. Juni 2002

#### Schöning

Bürgermeister der Gemeinde Kreischa für die ehemaligen Gemeinden Sobrigau und Bärenklause-Kautzsch

Dippoldiswalde, 14. Juni 2002

#### Kretzschmar

Bürgermeister der Gemeinde Malter

Pretzschendorf, 17. Juni 2002

#### Geißler

Amtsverweser der Gemeinde Pretzschendorf

Dippoldiswalde, 14. Juni 2002

#### In Vertretung

Hähnel

Bürgermeister

der Gemeinde Reinhardtsgrimma

Dippoldiswalde, 14. Juni 2002

#### Schneider

Bürgermeister der Gemeinde Schmiedeberg

Unterzeichnung der Änderung der Verbandssatzung

Freital, 2. Oktober 2002

Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe

Kretzschmar

Verbandsvorsitzender

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden Postvertriebsstück, "Entgelt bezahlt", VKZF48500, Deutsche Post AG

#### Anlage zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe

#### Städte

Altenberg

Bärenstein

Dippoldiswalde

Freital

Geising

Glashütte

Rabenau

Tharandt

Wilsdruff für die ehemalige Gemeinde Mohorn

#### Gemeinden

Bannewitz

Dorfhain

Höckendorf

Kreischa für die ehemaligen Gemeinden Bärenklause-Kautzsch und Sobrigau

Pretzschendorf

Reinhardtsgrimma

Schmiedeberg

#### HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98 E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

#### VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757, Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66/4 85 98 88, Fax (03 51) 4 87 47 49/4 85 98 58; E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66 Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Redaktion Amtlicher Anzeiger: Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

#### ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Amtsblatt erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags. Redaktionsschluss ist zwölf Arbeitstage, für Stellenausschreibungen und Gerichtliche Bekanntmachungen sechs Arbeitstage vor dem Ausgabetag, dienstags

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf besteht kein Entschädigungsanspruch.

Das Sächsische Amtsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

#### BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für Einzelstücke beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versand-

Der Bezugspreis für Sonderdrucke des Sächsischen Amtsblattes orientiert sich an der Preisregelung für Einzelstücke. Allen Abonnenten des Sächsischen Amtsblattes wird für diese Sonderdrucke ein Preisnachlass von 20 % gewährt. Den Abonnenten des Sächsischen Amtsblattes werden auch die Sonderdrucke zugestellt. Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Für den Anzeigenteil (Amtlicher Anzeiger) zeichnet der Verlag verantwortlich. Für kostenpflichtige Veröffentlichungen gilt z. Z. die Preisliste vom Oktober 2001.

Der Einzelpreis für das vorliegende Sächsische Amtsblatt beträgt 3,21 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

#### ISSN 0946-9966

Internet: http://www.recht-sachsen.de



# Sächsisches Amtsblatt

# Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 11/2009

Dresden, den 12. März 2009

ZKZ 73797

## **Inhaltsverzeichnis**

| Sachsischer Landtag  |     | 2. Anderungssatzung der Satzung des Zweckverbandes "Allwetterbad Großschönau" vom 27. November 2008   | 533 |
|--|-----|---|-----|
| Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition vom 18. Februar 2009  | 523 | Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden über die Genehmigung der Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbegebiet RIO" vom 23. Februar 2009  | 537 |
| Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit  Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) (RIGA) vom 19. Februar 2009 | 525 | Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbegebiet RIO" vom 19. Dezember 2008   |     |
| Landesdirektion Chemnitz   |     | Landesdirektion Leipzig   |     |
| Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz über die Genehmigung der Zweiten Satzung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verbandssatzung vom 8. Mai 2002 vom 20. Februar 2009   | 531 | Bekanntmachung der Landesdirektion Leipzig über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Gnandorf, Raupenhain, Borna und Zedlitz vom 20. Februar 2009  Bekanntmachung der Landesdirektion Leipzig über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Borna und Gnandorf vom 20. Februar 2009 |     |
| Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz über die Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes "Bäderzweckverband Kirchberg-Hartmannsdorf" vom 16. Februar 2009   | 532 | Andere Behörden und Körperschaften  Prüfungsordnung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Staatsbetriebes Sachsenforst über die Durchführung von Meister- und Fortbildungsprüfungen im Bereich der Land-  |     |
| Landesdirektion Dresden  Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Satzung des Zweckverbandes "Allwetterbad Großschönau" vom 18. Februar 2009  | 533 | wirtschaft, der Forstwirtschaft und der Hauswirtschaft (Meister- und Fortbildungsprüfungsordnung Land-, Forst- und Hauswirtschaft – MFPrOLFH) vom 8. Januar 2009  |     |

| Hauptsatzung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) vom 19. Januar 2009  |     | Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe vom 20. Februar 2009 |
|--|-----|---|
| Witznitzer Seen vom 19. Februar 2009   | 551 | Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe  |
| Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes<br>Planung und Erschließung Witznitzer Seen vom<br>25.01.2006 zuletzt geändert am 05.09.2007 | 551 | -3 <sub>7</sub> <sub>7</sub> <sub>7</sub> <sub>7</sub> <sub>7</sub> <sub>7</sub> <sub>7</sub> <sub></sub>   |

Bekanntmachung

des Landratsamtes Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe

Vom 20. Februar 2009

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 11. Februar 2009 auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

"Die in der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe am 11. Dezember 2008 beschlossene

 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 2. Oktober 2002 wird rechtsaufsichtlich genehmigt."

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pirna, den 20. Februar 2009

Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Geisler Landrat

## 1. Satzung

## zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe

Aufgrund von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160), hat die Verbandsversammlung am 11. Dezember 2008 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe vom 2. Oktober 2002 beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden erhalten für je angefangene 1000 Einwohner im Verbandsgebiet eine Stimme in der Verbandsversammlung. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens einen, jedoch höchstens sieben Vertreter in der Verbandsversammlung. Maßgebend für die Stimmverteilung ist die Zahl der Einwohner entsprechend § 125 SächsGemO."

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und dieser Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Freital, den 17. Dezember 2008

#### Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe Kerndt

1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden